

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich einer militärischen Übung**

**vom 8. Juli 2021**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird für eine militärische Übung vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Christianshöh“

### **1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

#### **1.1 Seitliche Begrenzung**

0.6 NM Radius um den Bezugspunkt 54 29 20 N 009 45 57 O.

#### **1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - 1000 Fuß GND

#### **1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

26. Juli 2021 08:00Uhr UTC bis 30. Juli 2021 10:00Uhr UTC

### **2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an der militärischen Übung beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz sowie Ambulanzflüge nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 8. Juli 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill